



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 202/2013/1

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
25.09.2013

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	25.09.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2013	Entscheidung

- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.126 "Wohnen an der Marienburg"**
- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
- Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- Satzungsbeschluss
- Beschluss der Begründung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt zum einen, in den „Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB“ des Bebauungsplans Nr. 126 „Wohnen an der Marienburg“ (Vorlage 202/2013) unter dem Punkt 5.1 folgende Rot-/Fetteintragung zum Satzungsbeschluss zu ergänzen:

Geneigte Dächer sind im Bereich A und B mit Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen, in nicht glänzender Ausführung in Anlehnung an die folgenden Farben des RAL Farbbregisters „Edition 2010“ einzudecken:

2001 Rotorange, 2010 Signalorange, 3003 Rubinrot, 3009 Oxidrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot, 8012 Rotbraun **sowie 7016 Anthrazitgrau, 7021 Grauschwarz, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau**

Zum anderen wird beschlossen, die Begründung des B-Plan zum Satzungsbeschluss unter Kap. „3.3 - Festsetzungen zur baulichen Gestaltung / Ortsbild“ mit folgender Rot-/Fetteintragung zum Satzungsbeschluss zu ergänzen:

Für alle Bereiche gelten die Festsetzungen von rot bis braunem und blau-anthrazitfarbigen Klinkern als Fassadenmaterial. Geneigte Dächer sind im Bereich A und B mit Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen, in nicht glänzender Ausführung in Anlehnung an die folgenden Farben des RAL Farbbregisters „Edition 2010“ einzudecken.

2001 Rotorange, 2010 Signalorange, 3003 Rubinrot, 3009 Oxidrot, 3013 Tomatenrot, 3016, Korallenrot, 8012 Rotbraun **sowie 7016 Anthrazitgrau, 7021 Grauschwarz, 7024 Graphitgrau, 7026 Granitgrau**

Ziel dieser Festsetzungen, die aufgrund einer Variantendiskussion der politischen Gremien gewählt wurde, ist es, einerseits ein hochwertiges Gebiet zu entwickeln und die regionale Baukultur zu stärken. Dies soll durch die Verwendung von regionaltypischen Materialien und Farben erreicht werden. **Die Farbpaletten bieten in Abwägung der eingebrachten Anregungen interessierter Bauherren und -innen aber auch genügend Gestaltungsspielraum.**

Sachverhalt:

Im Mai und Juli 2013 haben der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie der Rat

- a) die Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und
- b) darauf aufbauend die Auslegung des Bebauungsplan Nr. 126 „Wohnen an der Marienburg“

vorberaten bzw. beschlossen.

Der vorberatende Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 aus dem Beschlussvorschlag 5) zur Abwägung den Unterpunkt 5b) mit einem eigenen Beschluss versehen und sich mit 5 Ja- und 6 Neinstimmen gegen die Bürgeranregung entschieden, dass neben einer roten bis braunen Dacheindeckung auch eine anthrazit-farbene Dacheindeckung zulässig sein sollte. Der Rat hat sich am 18.07.2013 jedoch mit 18 Ja- und 16 Neinstimmen für die Einbeziehung der Farbe „anthrazit“ für die Dacheindeckung gestimmt.

Dieser Ratsbeschluss wurde seitens der Verwaltung nicht zur anschließenden Auslegung berücksichtigt, es wurde weiter nur die Farbgebung rote bis braune Dachziegel im Plan und in der Begründung belassen, aber durch Angabe von RAL-Nummern präzisiert.

Die Nichtbeachtung des Ratsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung wurde nun erst nach Erstellung der Vorlage zur Abwägung der öffentlichen Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB bemerkt.

Zum Thema der Farbgebung der Dachziegel wurden im Rahmen der im August/September erfolgten Auslegung keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Daher schlägt die Verwaltung vor, dass zum Satzungsbeschluss des Nr. 126 „Wohnen an der Marienburg“ am 25.09.2013 die Farbgebung „anthrazit“ – als Beschluss aus der Abwägung vom 18.07.2013 – in die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB unter dem Punkt 5.1 ergänzend aufgenommen wird bzw. auch mit RAL-Nummern bezeichnet wird. Zum einen war es ein breit geäußelter Wunsch von Bauinteressierten, auch eine dunkle Dachdeckung für ihr Bauvorhaben vorsehen zu dürfen (siehe frühzeitiges Beteiligungsverfahren). Zum anderen gibt es keine direkt Betroffenen und der Belang ist als Gestaltungsfestsetzung rechtlich und städtebaulich nicht von einer Relevanz, die eine erneute Offenlegung des Plans erfordert.